



Satzung

des 1. Meinerser FC Bayern München Fanclubs e. V.

- Maanzer Bullen -



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Fanclub führt den Namen

„1. Meinerser FC Bayern München Fanclub e. V. - Maanzer Bullen -“

und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Fanclubs ist Meinersen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Fanclub verfolgt mit der Förderung von Fußballsport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Aktionen, wie Busfahrten zu Fußballspielen, Fußballveranstaltungen, Freundschaftspflege mit anderen Fanclubs an seine Mitglieder vermittelt werden und er als Träger derartiger Aktionen für die gesamte Bevölkerung der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Umgebung auftritt.
- (2) Der Fanclub verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied muss FC Bayern München Fan sein.
- (2) Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Ausnahme sind die Kinder eines Mitgliedes.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

- (5) Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Beitragsschuldner.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die „Zwecke und Ziele“ des Fanclubs schädigt oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Fanclubs werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen: a) Wahl des Vorstandes, b) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer, c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes, d) Wahl der Rechnungsprüfer, e) Satzungsänderungen, f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
- (5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. dem 1. Vorsitzenden, 2. dem 2. Vorsitzenden, 3. dem Schriftführer, 4. dem Kassenverwalter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fanclubs. Er ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.
- (5) Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1 vertreten.
- (6) In den Vorstand kann jedes Mitglied (ab 18 Jahren) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsprüfer, dem es obliegt, die Bücher des Fanclubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die dem Fanclub angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der in monatlichen Beträgen abzubuchen ist.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. jeden Monats zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist generell durch ein Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Fanclubs erfordert eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs fällt das Vermögen des Fanclubs an die Gemeinde Meinersen, die es jedoch ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Meinersen, 18.04.2009

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Schriftführerin

Kassenverwalter

Die am 03.04.2000 beim Amtsgericht Gifhorn (Vereinsregister, 15 AR 173/99) eingetragene Satzung vom 07.01.2000 wird durch die am 21.04.2010 beim Amtsgericht Hildesheim (Registergericht, VR 100553) eingetragene Satzung vom 18.04.2009 ersetzt.